

Naturalismus (1880-1900)

Bezug zum Schülerbuch	Hintergrundmaterial zum Modul „Da is o kee Halt und keene Rettung“ vgl. S. 274, Arbeitsanregung 2
Kurzbeschreibung der Texte	Die Materialien dokumentieren den Prozess um die „Weber“ und seine gesellschaftlich-politischen Hintergründe.
Textsorte	Protokoll, Urteil, Sachtexte
Epoche	Naturalismus (1880-1900)

Das Parlament und die „Weber“

Aus dem Protokoll der Sitzung vom 21. Februar 1895 des Preußischen Abgeordnetenhauses

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heereman.

ABGEORDNETER DR. FREIHERR V. HEEREMANN: Meine Herren, da wir gerade bei den Theatervorstellungen sind, möchte ich mir auch erlauben, ein paar Worte zu sagen. Ich will auf die Frage der polnischen Vorstellungen nicht eingehen, ich möchte im Allgemeinen aber den Herrn Minister bitten, wenn es ihm möglich ist, durch die Polizei schärfer und stärker dahin wirken zu lassen, dass sie manchen theatralischen Aufführungen, welche entweder der Sitte, der Religion völlig Hohn sprechen oder andere bedenkliche Tendenzen anzuregen und die Gemüther aufzuregen geeignet sind, schärfer entgegenrete, als es bisher geschehen ist. *(Sehr richtig! rechts und im Centrum.)*

Ich glaube in der That, dass alle wohlgesinnten Theile der Bevölkerung mit mir einverstanden sind, wenn ich sage, dass man jetzt zu lax in dieser Beziehung ist. Man gestattet in bekannten Stücken die Verhöhnung des Glaubens und der Religion, der Ehe und der Sitten in einer solchen Weise, wie es bisher nach meiner Meinung in Deutschland nicht zulässig gewesen ist. *(Sehr richtig! im Centrum und rechts.)*

Unser Theater ist herabgesunken von einer Stätte höherer Bildung oder geistvoller Anregung zu einer Stätte der Darstellung von Unsitte und Unfug, von Glaubensverhöhnung und Sinnenreiz und subversiver Tendenzen. *(Sehr richtig!)*

Wenn man sagt: das Publikum will solche Sachen sehen, die Theaterdirektoren erhalten die Anregung, solche Stücke zu geben, und sie erlitten sonst großen Schaden, – so spricht das für mich; denn es zeigt, wie sehr die Empfindungen und der Geschmack des Publikums heruntergesunken sind. *(Sehr richtig!)*

Ich meine, man kann in dieser Richtung nicht scharf genug sein; denn der Zweck des Theaters, einen Menschen harmlos zu unterhalten, oder auch literarisch und künstlerisch anzuregen, wird durch diese Stücke nicht erreicht; es werden umgekehrt leichtfertige Begriffe über Sitte und Ordnung, Mangel an religiöser Auffassung und vielfach auch Anregungen, die auf Unzufriedenheit, Umsturz und auf Unordnung im Staate sich richten, gefördert und gestärkt. *(Sehr richtig!)*

Nun weiß ich ja wohl, dass ein Verbot oder ein scharfes Eintreten gegen diese Dinge sehr schwierig ist. Es kommen die einzelnen Polizeibehörden in Frage, und es kommt auch das Oberverwaltungsgericht in Betracht. Aber ich glaube, wenn der Herr Minister will, so wird es ihm doch

gelingen, in dieser Richtung eine schärfere Behandlung eintreten zu lassen und den größten Un-
30 ordnungen entgegenzutreten.

Mag dies auch einen Sturm der Entrüstung in einem gewissen Theile der Bevölkerung geben,
mag man sagen, wir gingen in unserer Kultur und modernen Entwicklung zurück; ich glaube, wir
können das ruhig auf uns nehmen. Ich halte auch dafür, dass der Herr Minister diese Art von Fest-
35 der That, es liegt im Interesse unseres öffentlichen Anstandes, unserer Sittlichkeit, Religion und
Ordnung, dass das Theater und ähnliche Anstalten schärfer behandelt werden, als es bisher ge-
sehen ist.

(Lebhaftes Bravo im Centrum und rechts.)

PRÄSIDENT: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

40 MINISTER DES INNERN V. KÖLLER: Meine Herren, ich bin dem Abgeordneten Herrn Freiherrn v.
Heereman außerordentlich dankbar, dass er mir noch heute Gelegenheit gegeben hat, auf diese
Sache, die er berührte, eingehen zu können. Ich bin allerdings auch der Ansicht, dass die Theater
im Laufe der letzten Jahrzehnte das, was sie sein sollten, – eine Bildungsstätte zur Förderung von
Sitte, eine Stätte zur Förderung historischer Erinnerungen, zur Förderung, kurz gesagt, alles Guten
45 und Edlen – schon lange nicht mehr sind. *(Sehr wahr!)*

Es gibt ja natürlich Ausnahmen, und es ist ja selbstverständlich, dass in einzelnen Städten in
einzelnen Theatern in der Beziehung noch sorgsam verfahren wird. Im Allgemeinen aber haben
wir leider, und ich glaube auch hier in der Residenz, vor Allem eine Menge neuer Theater be-
kommen, die zunächst und zuerst Erwerbsquellen sind, die verdienen wollen und denen es nicht
50 mehr darauf ankommt, gute Sitte und edlen Sinn zu nähren und zu pflegen, sondern denen es dar-
auf ankommt, möglichst viel zu verdienen, selbst auf die Gefahr hin, die Moralität des Volkes zu
ruinieren.

(Sehr richtig! rechts. – Zuruf des Abgeordneten Graf Strachwitz.)

Der Herr Abgeordnete ruft dazwischen: „Wie die meisten Schriftsteller!“ Ja, meine Herren,
55 ich hätte gewünscht, ich hätte auch Gelegenheit haben können, über die Literatur der neuen Zeit
mal sprechen zu können; das ist nun schwer. *(Zuruf.)*

Ja, meine Herren, der Abgeordnete Rickert sagt: „Das wird noch hübsch werden!“ Es hilft
nichts, wir müssen die Sache doch mal offen und ehrlich darstellen. *(Sehr richtig! rechts und im
Centrum.)*

60 Mit scherzenden Bemerkungen kommen wir über die Sache nicht mehr fort; die Moralität
unseres Volkes ist in Gefahr verloren zu gehen.

(Sehr richtig! rechts. – Unruhe links.)

*(Abgeordneter Rickert: Sehr richtig! – bei der Interessenwirthschaft – da haben Sie ganz
Recht!)*

65 Nicht bei der Interessenwirthschaft, sondern bei der Spekulation auf die Unmoralität, – auf
die Genusssucht und Vergnügungssucht des Volkes zu spekulieren und derartige Sachen, wie die
Theater, in den Dienst dieser unedlen Eigenschaften zu stellen.

(Bravo! rechts. Unruhe links.)

Meine Herren, ich bin sehr gerne bereit, in dem Sinne, wie ich hier eben in Uebereinstim-
70 mung mit dem Herrn Abgeordneten v. Heereman ausgesprochen habe, zu wirken. Es ist aber nicht
immer sehr leicht, seinen Willen durchzusetzen bei diesen Sachen, weil, wie Ihnen ja bekannt ist,
über den polizeilichen Entscheidungen, zur Zeit die Entscheidungen der höheren Verwaltungsge-
richte stehen. *(Zuruf.)*

Der Abgeordnete Parisius sagt: „Ein wahrer Segen!“ *(Heiterkeit.)*

75 Meine Herren, die Polizeibehörden in vielen Orten, in richtiger Erkenntniß, z. B., um einen
Fall vorzunehmen, dass ein Stück, wie „Die Weber“ nicht auf deutsche Bühnen gehört, haben das
untersagt. Die Klagen gegen diese Verfügungen sind an das Oberverwaltungsgericht gegangen,
und in zwei Fällen hat das Oberverwaltungsgericht die polizeilichen Verfügungen aufgehoben.
Nun betrifft die Aufhebung einer solchen Verfügung durch das Oberverwaltungsgericht ja selbst-
80 redend nur den einen Fall. Niemals kann ein Oberverwaltungsgericht entscheiden, dass generell
ein Stück wie „Die Weber“ erlaubt ist, – es hat auch nicht so entschieden; ich hoffe daher von den
Polizeibehörden im Lande, dass sie immer von Neuem den Fall wieder prüfen, eventuell derartige

Stücke verbieten und die Frage von neuem zur Entscheidung bringen lassen werden; und ich hoffe, dass in nicht zu langer Zeit die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts anders ausfallen werden. Ich will hier öffentlich der Polizeibehörde, die vor etwa 10 Tagen „die Weber“ von Neuem untersagt hat, meinen Dank aussprechen.

(Bravo! rechts und im Centrum.)

Herr v. Heereman wird, glaube ich, einverstanden sein mit den Ausführungen, die ich gemacht habe. Er hat ganz recht, dass man ja natürlich Angriffe darauf in hohem Maße in der Richtung machen wird, die Kultur sollte zurückgeschraubt werden. Meine Herren, ich mache mir nichts aus Angriffen in der Presse, ich mache mir nichts aus Angriffen in den Parlamenten; ich stehe für meine Ueberzeugung ein und werde, was ich thun kann, in dem Sinne wirken.

(Bravo! rechts und im Centrum.)

Ich werde Ihnen dankbar sein, wenn Sie zu jeder Zeit und zu jeder Stunde derartige Sachen, die als öffentlicher Skandal im Lande erachtet werden, hier zur Sprache bringen, und wenn Sie die Regierung unterstützen, für Religion, Sitte, Ordnung und Anstand im Lande wieder Boden zu schaffen und den Elementen, die das untergraben wollen, auf das allerenergischste entgegenzutreten.

(Lebhaftes Bravo rechts und im Centrum.)

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum.

ABGEORDNETER GRAF ZU LIMBURG-STIRUM: Meine Herren, auch im Kreise meiner politischen Freunde haben die Ausführungen des Herrn v. Heereman vollsten Widerhall gefunden. Wir sind auch der Meinung, dass in manchen Theatern Unfug getrieben wird, und wir werden sehr gern bereit sein, den Herrn Minister in seinen Bestrebungen in der Richtung, wie er es eben entwickelt hat, zu unterstützen. Aber ich möchte nicht unterlassen, Herrn v. Heereman doch auf eins aufmerksam zu machen. Wenn man in der Richtung, wie Herr v. Heereman es wünscht, einwirken will, muss man der Königlichen Staatsregierung, also den höchsten Verwaltungsinstanzen, eine gewisse Latitude lassen und eine gewisse Macht; denn die Meinungen über das, was in dem einzelnen Falle recht und unrecht ist, ob die Grenze des Richtigen überschritten ist oder nicht, werden immer verschieden sein, und wenn man dann die Regierung zu sehr eingeschränkt hat, kann sie nicht wirken.

Nun wird Herr v. Heereman mir es nicht übel nehmen, wenn ich ihn darauf aufmerksam mache, dass er vielleicht in diesem einen Punkte – der Theater – der Regierung ganz die Macht lassen will, dass er aber in anderen Dingen ihr nur ungern die nöthige Machtvollkommenheit lassen will, weil er die Besorgniß hat, dass möglicherweise Dinge geschehen könnten, die seinen politischen Freunden nicht gefallen. Meine Herren, ich hoffe, dass wir nach und nach auf den Standpunkt kommen werden, wo auch die Herren vom Centrum die Zeiten der kulturkämpferischen Streitigkeiten vergessen haben, und da, wo sie die Wahl haben, ob sie der Regierung die Macht lassen sollten, in schlimmen Fällen einzugreifen – aber nicht allein beim Theater, sondern in all den Dingen, die die Presse, Vereinsrecht u.s.w. betreffen, wo gegen die Sitte, die Ordnung und die Grundlagen des Staates angegangen wird –, nicht sich auf die Seite der Staatsgewalt stellen werden. Wir hoffen, dass wir dann ebenso, wie in diesem einen Fall, die Herren auf unserer Seite haben werden.

Das sind die Bemerkungen, die ich machen wollte, und die, wie ich hoffe, wie noch andere, die wir austauschen werden, zu einer Verständigung in wichtigen Dingen führen können. *(Bravo! rechts.)*

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Rickert.

ABGEORDNETER RICKERT: Meine Herren, es war nicht meine Absicht, mich heute bei der Debatte schon zu betheiligen; ich bin nicht wohl genug, um dem Herrn Minister in einer längeren Auseinandersetzung entgegen zu treten. Aber mein Gewissen zwingt mich dazu, hier doch Verwahrung dagegen einzulegen, dass der Herr Minister es unternommen hat, den höchsten Verwaltungsgerichtshof in der Weise zu kritisiren. *(Sehr richtig! links.)*

Meine Herren, ich glaube, das Parlament muss auf allen Seiten dagegen Einspruch erheben.

(Bravo! links. Lebhafter Widerspruch rechts.)

135 Wohin soll es denn mit dem Ansehen der Gerichte – und es handelt sich hier um den höchsten Verwaltungsgerichtshof im Lande – kommen, wenn ein Minister es unternimmt, derartige Kritik an seinen Erkenntnissen zu üben, (*sehr richtig! links*)

wenn er diesen Erkenntnissen gegenüber den untergeordneten Polizeibehörden hier öffentlich seinen Dank ausspricht, wenn sie das Verbot aussprechen. Ich frage den Herrn Minister: Aehnelt das auch nicht subversiven Tendenzen? (*Sehr richtig! links.*)

140 Woher soll die Achtung vor den Gerichten und das Ansehen derselben kommen, wenn der Herr Minister, der erste Vertreter des Gesetzes, die Institutionen des Landes in solcher Weise kritisiert? Es wird sich noch Gelegenheit finden, im Übrigen von den subversiven Tendenzen zu sprechen. Ich will das dem Herrn Minister gegenüber heute nicht näher motivieren. Was heute die öffentliche Moral untergräbt, das ist die gemeine Interessenwirtschaft, die in alle Zweige der Gesellschaft einzudringen droht, (*sehr richtig! links*)

und die namentlich von Leuten in einer ganz rückhaltlosen Weise – ich will nicht härter sein – betrieben wird, die sich immer ausgeben als die Stützen von Thron, Religion und Vaterland.

PRÄSIDENT: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

150 MINISTER DES INNERN V. KÖLLER: Meine Herren, wenn die gemeine Interessenwirtschaft in allen Kreisen, wie Herr Abgeordneter Rickert gesagt hat, Platz gegriffen hat, so möchte ich doch den Herrn Abgeordneten Rickert bitten, dafür zu sorgen, dass sie erst in seinen Kreisen beseitigt wird. (*Bravo! rechts und im Centrum.*)

Der Herr Abgeordnete Rickert hat gesagt, in allen Kreisen hätte sie Platz gegriffen. (*Zuruf des Abgeordneten Rickert: Droht!*)

Die Regierung wird für die Kreise sorgen, für die sie die Verantwortung übernimmt.

Der Herr Abgeordnete Rickert fing seine Bemerkungen an mit der Einleitung, sein Gewissen zwingt ihn, hier feierlich Protest einzulegen dagegen, dass ein Minister den obersten Verwaltungsgerichtshof herabwürdigte oder wie er sich sonst ausdrückte. Der Herr Abgeordnete Rickert pflegt ja in sehr schönen Worten und mit besonderer Entrüstung solche Sachen auszusprechen. Er hat das auch hier gethan, obwohl die Auffassung, die er im Augenblick zum Ausdruck bringen wollte, nicht zutreffend ist. Der Herr Abgeordnete Rickert wolle mir verzeihen: er hat entweder nicht gehört, was ich gesagt habe, oder der Herr Abgeordnete Rickert hat zwar gehört, was ich gesagt habe, in diesem kritischen Moment aber es für einen taktisch richtigen Zug gehalten, die

165 Worte etwas anders zu stellen

(*sehr richtig! rechts und im Centrum*)

und ihnen einen etwas anderen Sinn unterzulegen, als ihnen von Rechts wegen und von jedem, der mich angehört hat, unterlegt werden konnte.

(*Bravo! rechts und im Centrum.*)

170 Ich habe vorhin gesagt – und ich berufe mich auf die Stenographen –, dass das Stück „Die Weber“ von verschiedenen Polizeibehörden verboten, und dass dieses Verbot im Wege der Klage, in der höchsten Instanz vom Oberverwaltungsgericht, als nicht zutreffend erkannt worden sei. Ich habe dann gesagt, dass es sich glücklicherweise in jedem Oberverwaltungsgerichtserkenntnis immer nur um den einzelnen Fall handle. (*Sehr richtig! rechts und im Centrum.*)

175 Ich dünkte, der Herr Abgeordnete Rickert wäre so bewandert in diesen Sachen, dass er auch verstanden haben würde, was ich damit sagen wollte. Jenes Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes, von welchem ich gesprochen habe, hat ausdrücklich hervorgehoben, dass lokale Gründe vorliegen könnten, aus denen die Aufführung des Stückes an einzelnen Orten als zulässig zu erachten sei. Es hat sich jedoch in seinen Gründen vorbehalten, in anderen Fällen zu entscheiden, dass es nicht aufgeführt werden könne. Meine Herren, ich habe weiter gesagt, dass durch dieses Erkenntnis die Polizeibehörden dort, wo sie es für nöthig erachteten, sich nicht würden abhalten lassen, von Neuem jenes Stück zu verbieten, und habe ausgesprochen, dass das Oberverwaltungsgericht bei seinen weiteren Entscheidungen hoffentlich zu einem anderen Resultat komme. (*Abgeordneter Rickert: Hört! Hört!*)

185 – Jawohl, hört! hört! –

Wenn nun der Herr Abgeordnete Rickert daraus den kühnen Schluss zieht, dass ich die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtshofes hier in tendenziöser Weise behandelt oder, wie er sich ausdrückte, herabgewürdigt hätte, so ist das absolut unzutreffend. Das Oberverwaltungsge-

richt hat in den Fällen Berlin und ich weiß nicht, wo noch anders, in Berücksichtigung der lokalen
190 Verhältnisse entschieden, und ich habe gesagt, dass ich hoffe, dass die Polizeibehörden in weiteren Fällen, wo man versuche, dieses Stück aufzuführen, dies inhibiren würden.

Also die ganzen Schlussfolgerungen und die Behauptungen des Herrn Abgeordneten Rickert waren vielleicht, wie ich gesagt habe, im Augenblick taktisch richtig, zutreffend waren sie nicht. Ich kann mir ja denken, wie ich anfangs schon sagte, dass Ihnen das nicht angenehm ist, was ich
195 hier ausgesprochen habe. Aber, meine Herren, es wird Zeit, dass mit diesen Sachen mal ein Ende gemacht wird.

(Sehr richtig! rechts und im Centrum.)

Wie lange sollen wir denn noch zusehen, dass in der schimpflichsten Weise alle die heiligsten Güter der Nation, die auch dem Volke wirklich noch heilig sind, herabgewürdigt und in den
200 Schmutz gezogen werden?

(Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.)

Noch ist es Zeit, noch haben wir die Macht hinter uns, noch haben wir die Gewalt, und zwar gebaut und basirt auf dem gesunden Sinn des Volkes, was noch nicht vergiftet und verworfen ist, und so lange wir, die Regierung, die Gewalt hinter uns haben, so lange werden wir sie benutzen;
205 sonst würden wir unsere Schuldigkeit nicht thun. Ob nun der Herr Abgeordnete Rickert dagegen protestirt, ob ihm das fatal ist, das ist mir ganz gleichgültig.

(Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.)

Ihre Kritik, Herr Rickert, hat für mich keinen anderen Werth als die Kritik der ganzen Presse, die über mich herfallen wird.

110 *(Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.)*

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heereman.

ABGEORDNETER DR. FREIHERR V. HEEREMAN: Meine Herren, was die Verwahrung des Herrn Kollegen Rickert bezüglich der Beurtheilung des Oberverwaltungsgerichts und seiner Erkenntnisse anbetrifft, so hat der Herr Minister ja schon das ausreichend beantwortet. Ich möchte dazu bemerken: – ich habe kein Stück genannt, es sind nunmehr „Die Weber“ genannt; man könnte viele
215 andere Stücke nennen, aber es ist nicht angenehm, hier Beispiele anzuführen, weil dadurch eine gewisse Reklame für ein solches Stück gemacht wird – ich will also zunächst sagen, wenn die Urtheile des Oberverwaltungsgerichts in einzelnen Fällen verschiedentlich ausgefallen sind, so kann das manchmal einen ganz zureichenden Grund haben; denn bei vielen Stücken, namentlich
220 welche das Gebiet der Sittlichkeit oder vielmehr richtiger gesagt der Unsittlichkeit betreffen, da kommt es auf den Darsteller oder die Darstellerin in vielen Fällen an, ob ein Stück unmöglich oder ob es vielleicht erträglich ist. *(Sehr richtig! im Centrum.)*

Das ist ein großer Unterschied. Wenn aber der Herr Kollege Rickert jetzt so empfindlich ist, so verstehe ich es nicht, weshalb das gerade auf diesem Gebiete der Ordnung, der Sitte, der Religiosität und des Entgegnetretens gegen die Verhöhnungen des Glaubens bei theatralischen und ähnlichen Darstellungen geschieht; wären ganz allgemeine Gebiete in Frage, hätte er vielleicht Grund, sich so zu ereifern; aber von allgemeinen Gebieten ist zur Zeit gar nicht die Rede. Nun sagt er ferner, man dürfe ein gerichtliches Urtheil hier nicht kritisiren. Ja, meine Herren, ich nehme mir immer die Freiheit, jedes gerichtliche Urtheil in Betracht zu nehmen und zu kritisiren; natürlich
230 werde ich die Richter und ihren guten Willen nicht angreifen, aber materiell und bezüglich der Rechtsauffassung steht es jedem vernünftigen Menschen frei, der sich für das öffentliche Leben interessirt, ein Erkenntniß zu beurtheilen. – Meine Herren, ich erinnere Sie an Vorgänge, – da waren Sie *(links)* es wohl gerade, Sie selbst und Ihre Presse, die ein großes gerichtliches Urtheil sehr scharf kritisirten, dessen Thatbestand sich außerhalb Deutschlands, in Afrika, dargestellt
235 hatte.

(Hört! Hört! im Centrum.)

Ich will den Fall nicht nennen, aber die Herren werden alle wissen, was ich meine; da war doch ein Entrüstungssturm in der ganzen Presse und besonders auf der linken Seite über dieses Urtheil! War das da erlaubt und hier ist es ein Verbrechen? Diese Inkonsequenz wird mir doch der
240 Herr Kollege Rickert selbst nicht zuschreiben wollen. Ich bin ganz überzeugt – ich habe mit dem Herrn Kollegen Rickert nicht über diese Frage gesprochen –, dass er damals, als dieses bekannte

Urtheil bekannt wurde, ebenso entrüstet wie andere war und ebenso für eine Kritik gestimmt war wie jetzt gegen dieselbe.

Nun hat der verehrte Herr Graf zu Limburg-Stürum, der sogar den Kulturkampf hineinzieht,
245 wenn davon auch gar keine Rede ist,

(Heiterkeit)

gehofft, wir würden endlich vergessen, was im Kulturkampfe geschehen wäre, und deshalb würden wir auch nicht mehr so bedenklich sein, manche Zugeständnisse zu machen oder – manches mehr mit Vertrauen zu bewilligen. Ich will ihm gleich bemerken: auf dem Gebiete des Rechts
250 und des eigentlichen Rechtsschutzes bin ich früher so hartnäckig gewesen wie jetzt und werde es auch zukünftig bleiben.

(Bravo! im Centrum.)

Da kann ich von Willkür und ähnlichen Dingen nichts zugeben und werde mich immer dagegen wenden, selbst wenn eine solche Maßregel momentan nicht so unpraktisch scheinen mag;
255 Alles, was man als Willkür oder einseitige Richtung oder gar Protektion ansehen kann, will ich bei der Justiz nicht haben. Aber in diesen Fällen, wo es die gewöhnlichen Handlungen der Verwaltung betrifft, da muss ich der Polizei eine gewisse Freiheit der Bewegung geben; ohne diese kann sie gar nicht existiren, und da werde ich auch bereit sein, es zu thun.

Hierbei kann ich auch absehen von dem Kulturkampfe, den der Herr Graf auch jetzt wieder
260 berührt hat. Wenn aber der verehrte Herr meint, wir bewegten uns noch immer zu viel in den Gedanken an den Kulturkampf und würden dadurch beeinflusst, so will ich ihm ein gutes Mittel dagegen sagen. Ich habe es ihm neulich schon genannt; unser Volk hat zu viel gelitten und wir haben zu viel erfahren, um das so schnell zu vergessen und um die Empfindungen, die damals in die Herzen der Menschen hineingedrückt worden sind, so schnell verschwinden zu lassen. Aber will
265 er sie rascher verschwinden lassen, so möge er uns beistimmen zu den Anträgen auf Beseitigung der großen Reste der Kulturkampfbestimmungen und Gesetze, die jetzt noch bestehen.

(Bravo! im Centrum.)

Thut er das mit uns, so wollen wir in anderen Fällen auch entgegenkommen und ihm wieder einen Gefallen thun. Stellen Sie z. B. mit uns die aufgehobenen Verfassungsartikel wieder her.
270 Unter den Verfassungsartikeln ist doch Preußen groß geworden, sie haben keinen Schaden gebracht – man hat sie merkwürdiger Weise trotzdem aufgehoben in einem Momente akuter Erregung, was doch bei Verfassungsbestimmungen gewiss nicht geschehen sollte. Helfen Sie uns, die Artikel wieder herzustellen, wir werden Ihnen solche Anträge bringen. Dann können Sie sich darüber äußern, und wenn Sie in Ihrer Auffassung unseren Wünschen entgegenkommen, so werden
275 Sie das öffentliche Wohl des Staates und die allgemeine Befriedigung aller Einwohner desselben fördern.

Nun bin ich dem Herrn Minister sehr dankbar für seine Aeüßerung und verkenne nicht, dass es für ihn in sehr vielen Fällen sehr schwer hält, einzugreifen; aber ich glaube, dass die Andeutungen, die er gemacht hat, schon im Allgemeinen eine recht gute Wirkung ausüben werden, – jetzt
280 schon – und ich nehme an – ich setze nämlich bei ihm eine erhebliche Energie voraus –, dass diese Energie weiter dahin führen wird, dass für öffentliche Ordnung und Sitte und für Achtung vor der Religion in energischer Weise eingewirkt wird, dass man alles, was entgegenwirkt und dagegen auftritt, mehr beschränken und hindern wird. Ich habe hier nicht bloß die eigentlichen theatralischen Aufführungen und Darstellungen im Sinn, sondern auch die Vorstellungen in den sogenannten
285 Tingeltangeln, diese kommen vielfach noch mehr in Betracht, und es ist hierbei der Polizei viel leichter, einzuschreiten und Ordnung zu schaffen.

Ich wiederhole, ich bin dem Herrn Minister für sein Entgegenkommen sehr dankbar und ich glaube, das öffentliche Wohl wird durch ein solches Vorgehen gefördert. *(Bravo!)*

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Zedlitz und Neukirch.

290 ABGEORDNETER FREIHERR V. ZEDLITZ UND NEUKIRCH: Meine Herren, in die Auseinandersetzungen allgemeiner Natur, welche der Herr Vorredner und Herr Graf Limburg mit einander gepflogen haben, will ich mich nicht einmischen. Ich glaube, das war nach beiden Seiten recht charakteristisch, und man kann dabei manches sich denken; aber für andere ist es doch sehr misslich, sich in diese Unterhaltung hineinzubegeben.

295 Meine Bemerkungen sollen sich lediglich auf den Gegenstand erstrecken, welchen Herr
 Freiherr v. Heereman angeregt hat, und auf den der Herr Minister eingegangen ist. Ich möchte nun
 namens meiner Freunde mit der Bemerkung nicht zurückhalten, dass wir mit der Auffassung des
 Herrn Ministers namentlich in Bezug auf die Zulassung von Stücken von der Natur der „Weber“
 durchaus einverstanden sind. Meine Herren, es ist davon die Rede gewesen, dass das Oberverwal-
 300 tungsgericht in dem einen oder andern Falle – ich glaube, es sind 2 Fälle, in denen es die Auffüh-
 rung der „Weber“ zugelassen hat, ebenso die Aufhebung der entgegenstehenden Verfügung der
 Polizeibehörde angeordnet hat – gleichfalls unter Hervorhebung lokaler Bedenken in anderen
 Fällen die Verbotsbestimmung der Lokalbehörde aufrechterhalten hat. Ich glaube, dass das Ober-
 verwaltungsgericht selbst, wenn es sich die Vorgänge vergegenwärtigt, welche sich bei Auffüh-
 305 rung der „Weber“ hier abgespielt haben, wenn es sich das Betragen des Premierenpublikums in
 dem Falle unter der Leitung der Herren Singer und Liebknecht sich vergegenwärtigt, zu der An-
 sicht gekommen sein dürfte, dass die Auffassung, dass lokale Verhältnisse, nach welchen es man
 nur ausnahmsweise für angezeigt erachtet hat, die Aufführung der „Weber“ zuzulassen – dass
 diese Auffassung den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen hat. (*Sehr richtig!*)

310 Es würde zu der Auffassung gelangen, dass selten – bei unsern heutigen Verhältnissen viel-
 leicht niemals – die lokalen Verhältnisse die Aufführung von Stücken wie die „Weber“ entschul-
 digen können. Dann glaube ich, wie hier nach dieser Richtung schon gesagt ist, haben wir durch-
 aus ein Recht, auch vom prinzipiellen Standpunkt, auf unseren Theatern und öffentlichen
 Aufführungen den Sinn für das Gute und Hohe höher zu schätzen, als bisher es der Fall ist, die
 315 niedrigen, auf den gemeinen Reiz bedachten Aufführungen hintenan zu halten. Dass wir diesen
 allgemeinen Tendenzen unseren Beifall nicht versagen, ist selbstverständlich. Naturgemäß muss
 man hierbei energisch und kräftig nach dieser Richtung vorgehen, aber nicht in Kleinigkeiten sich
 derart verlieren, dass die wirkliche und hohe Kunst durch solche Polizeieingriffe geschädigt wird.
 Aber mit der Tendenz, dass wir unsere Theater und öffentlichen Aufführungen zu dem machen,
 320 was sie sein sollen, zu einer Pflegstätte höherer Kultur, – damit bin ich ganz einverstanden.
 (*Lebhaftes Bravo.*)

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum.

ABGEORDNETER GRAF ZU LIMBURG-STIRUM: Meine Herren, auf die Worte des Herrn Freiherr v.
 Heereman möchte ich einiges erwidern. Herr v. Heereman sprach davon, dass, wenn wir den Her-
 325 ren entgegenkommen wollten, sie mir dann auch mal einen Gefallen thun könnten. Meine Herren,
 für mich persönlich verlange ich gar keinen Gefallen. Wir beide sind so alt, dass wir wohl nicht
 mehr die Folgen der subversiven Tendenzen, die sich geltend machen, erleben. Wenn ich also mir
 etwas wünsche und es ausspreche, so wünsche ich es im Interesse der Zukunft, unseres Vaterlan-
 des, für das wir beide zu wirken haben.

330 Nun will ich unterscheiden die Frage der kirchenpolitischen Auseinandersetzung und die
 Stimmung, die unter den Herren vom Centrum besteht. Was die kirchenpolitischen Verhältnisse an
 und für sich betrifft, so werden wir uns ja später darüber unterhalten, und ich will darauf jetzt nicht
 eingehen. Was aber die Stimmung anlangt, die bei den Herren herrscht, noch aus den Zeiten kir-
 chenpolitischer Wirren, die dahin führt, dass Herr v. Heereman meinte, er würde in den Fragen des
 335 ausgiebigen Rechtsschutzes stets ebenso hart sein wie früher, so muss ich ihn doch darauf auf-
 merksam machen, dass das Maß von Rechtsschutz, das man einführt, und das Maß dessen, was
 man unter das Recht stellt oder nicht stellt, d. h., wo man verbietet oder erlaubt, – dass das Maß
 sehr dehnbar ist. Und das Gefährliche in der Haltung des Herrn v. Heereman ist, dass er lieber
 viele verderblichen Dinge nicht unter das Rechtsverbot stellen als die leise Möglichkeit eintreten
 340 lassen will, dass einmal etwas, was ihm unbequem ist; eintreten könnte. Das sind die Erwägungen,
 die später unsere Erörterungen noch beherrschen werden.

Ich will nun dem Herrn Abgeordneten Rickert erwidern. Herr Abgeordneter Rickert, dem ja
 schon von Seiten des Herrn Ministers vollkommen geantwortet ist, wollte sich da als der Führer
 des Hauses hinstellen und sagte: sämtliche Parteien müssen dagegen auftreten, wenn ein oberster
 345 Gerichtshof so behandelt wird. Meine Herren, wir haben auch ein volles Interesse dafür, dass die
 Gerichtshöfe in ihrer unabhängigen Stellung bleiben, aber wir haben auch ein großes Interesse
 dafür, dass den Gerichtshöfen nicht eine größere Kompetenz eingeräumt wird, als ihnen gebührt.
 Nach der Meinung des Herrn Abgeordneten Rickert müsste die Sache eigentlich so sein, dass,

nachdem der Oberverwaltungsgerichtshof die Aufführung des Stückes „Die Weber“ irgendwo
 350 erlaubt hätte, dies im ganzen Lande gelten müsste, dass nun „Die Weber“ überall ungehindert
 aufgeführt werden könnten. Das Oberverwaltungsgericht hat im einzelnen Falle über die einzelnen
 Polizeiverfügungen zu entscheiden, seine Entscheidung ist die oberste und souverain, aber weiter
 geht sie nicht, und wenn die Auffassung des Herrn Abgeordneten Rickert Rechtens würde, wo
 bliebe denn da die Verwaltungskompetenz, wo blieben die Rechte der Krone. Wo bleibt denn die
 355 Befugniß des Ministers, die wir doch sehr gewahrt wissen wollen, der wir eine große Ausdehnung
 wünschen müssen, besonders in Zeiten, wo Schwierigkeiten bevorstehen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Rickert in seiner Schlussbemerkung gesagt: Sitte, Ordnung
 und Recht würden nicht untergraben durch ungeeignete Stücke, sondern untergraben durch die
 wirtschaftlichen Agitationen Solcher, die, wie er sich ausdrückt, behaupten, sie wären die Stützen
 360 von Krone und Staat. Ja, meine Herren, wie soll das Sitte und Ordnung untergraben, wenn Leute
 im Lande, große Kreise dafür kämpfen, dass man ihnen nicht ihre wirthschaftliche Existenz unter-
 gräbt, und verlangen, dass man ihnen diese Existenz erhält, wo sie mit der Noth kämpfen und wo
 ihnen der Untergang droht? Sie können, einzelne geringfügige Ausnahmen ausgeschlossen, nicht
 behaupten, dass irgend die Grenzen der Loyalität in den Kämpfen überschritten worden wären.
 365 *(Sehr richtig! Bravo! rechts.)*

Ich möchte den Herrn Abgeordneten Rickert doch darauf hinweisen, dass die Art Agitation,
 die jetzt betrieben wird, doch ein Kinderspiel gegen das ist, womit er und seine politischen Freun-
 de immer gegen uns im Lande zu kämpfen pflegten. Wie sie auch für die Interessen der Kreise, die
 hinter ihnen standen, eintraten, das heißt, für das Manchesterthum, für die Großhandelskreise und
 370 das Großkapital. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Rickert, dass er uns in einer Frage, die einfach
 eine Frage der Verwaltungspraxis ist, nicht mit so großen Worten kommt. *(Bravo! rechts.)*

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Hobrecht.

ABGEORDNETER HOBRECHT: Meine Herren, ich kenne das Stück nicht, von welchem jetzt gespro-
 chen wird. Ich habe genug davon gehört, um zu glauben, dass es sehr wünschenswerth ist, es nicht
 375 weiter verbreitet zu sehen, und hoffe, dass durch die heutige Diskussion nicht Reklame für dieses
 Stück gemacht werde. Meine Herren, wenn ich es auch nicht kenne, so bin ich doch sicher im
 Einverständniß mit meinen politischen Freunden zu sprechen, wenn ich sage, dass wir die in der
 zweiten Ausführung des Herrn Ministers gegebene Erklärung durchaus billigen. Wir freuen uns,
 wenn einmal von dieser Seite ausgesprochen wird: es soll einem gewissen Treiben, welches
 380 schamlos gegen Sitte und Religion und vaterländische Gesinnung agitirt, entschieden entgegenge-
 treten werden. Ich habe aber ausdrücklich hinzugefügt: „der zweiten Erklärung“, denn ich mag ja
 nicht aufmerksam genug gewesen sein bei der ersten; ich hatte aber auch eine Weile den Eindruck,
 dem der Herr Abgeordnete Rickert einen zu weit gehenden Ausdruck gegeben hat, als wenn eine
 Kritik geübt werden sollte an der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes. Und nun, meine
 385 Herren, gestehe ich, ich halte das Oberverwaltungsgericht und den Einfluss, den es ausübt, für eine
 der werthvollsten Errungenschaften der letzten Jahrzehnte,

(sehr richtig!)

über jeder Strömung erhaben, und ich möchte nie einen Schritt thun, auch den leisesten nicht,
 der die Autorität und die Bedeutung dieses Gerichtshofs irgendwie antasten würde. Ich glaube
 390 auch nicht, dass der vorliegende Fall dazu einen Anlass giebt nach den Erklärungen, die der Herr
 Minister zuletzt abgab. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts braucht noch nicht im
 geringsten der Energie Abbruch zu thun, die der Herr Minister entwickeln zu wollen mit Recht
 sich entschlossen erklärte. *(Bravo! links.)*

PRÄSIDENT: Das Wort hat der Abgeordnete Rickert.

ABGEORDNETER RICKERT: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Freiherr v. Heereman irrt, wenn
 er glaubt, dass ich das, was er gesagt hat, irgendwie empfindlich hingenommen hätte. Ich gebe
 jedem Abgeordneten vollkommen das Recht, auch Urtheile der Gerichte zu kritisiren, auch solche
 Wünsche auszusprechen, wie er z. B. in Betreff der Tingeltangel, obgleich es dabei sehr interes-
 sant wäre, eine Untersuchung darüber anzustellen, welche Gesellschaftsklassen denn vorzugsweise
 400 das Kontingent für den Besuch derartiger Tingeltangel und ähnlicher, manchmal noch höher gear-
 teteter unsittlicher Institute geben,

(sehr wahr! links),

ob das Arbeiterklassen oder andere höher gestellte Klassen sind.

(Zurufe rechts.)

405 Wenn der Herr Abgeordnete Arm in Arm mit uns gegen diese Unsitte ankämpfen will und zwar auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Einwirkung, so stehen wir ihm zur Verfügung. *(Zuruf.)*

– Um so besser, dann sind wir mit Ihnen einig.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat sich heute einmal wieder in den Reichstag verwandelt. Ich möchte aber doch nicht zu viel von den Debatten des Reichstags vorwegnehmen; wir werden dort noch die Ehre und die Gelegenheit haben, uns mit dem preußischen Herrn Minister des Innern auseinanderzusetzen über das, was Ordnung, Religion, Sitte verlangt, und inwieweit es zweckmäßig ist, den Dingen so beizukommen, wie er das mit der Umsturzvorlage will. Da werden ja auch die Herren vom Centrum hinreichend Gelegenheit haben – sie haben auch schon in der 410 Kommission diese Gelegenheit benutzt –, in ihrem Sinne einzuwirken. Ich will also diese Reichstagsdebatte hier nicht weiter verfolgen.

Was der Herr Abgeordnete Hobrecht gesagt hat, überhebt mich eigentlich eines weiteren Eingehens auf das, was der Herr Minister ausgeführt hat.

Ich wollte aber wenigstens nicht unterlassen, dem Herrn Minister meinen Dank für die sehr 420 liebenswürdige Freundlichkeit auszusprechen, mit der er erklärte, dass ihm an meinem Urtheil ebensoviel gelegen sei wie an dem Urtheil der ganzen Presse – nämlich garnichts!

(Heiterkeit.)

Das ist originell; ich kenne ja meinen alten Kollegen aus der Zeit unserer gemeinsamen parlamentarischen Debatten, und ich finde, er ist ihm heute so ähnlich wie ein Ei dem anderen. Er hat 425 dieselbe Frische behalten, auch als Minister; sie steht ihm auch gut an. Ich bin heute so unempfindlich gegen seine Liebe wie damals. Ich hoffe, das Verhältniß wird dasselbe bleiben wie bisher. *(Heiterkeit.)*

Nun finde ich aber doch, dass der Herr Minister mir hat etwas schnell ent schlüpfen wollen. Ich habe den Eindruck, den Herr Abgeordneter Hobrecht gehabt hat, allerdings in noch verstärktem Maße gehabt. 430

Führer des Hauses, Herr Graf Limburg-Stirum, habe ich mir nicht angemaßt sein zu wollen. Ich würde stets darauf verzichten, Herrn Grafen Limburg und seine Freunde zu führen; das wäre eine unglückliche Rolle für mich, das gebe ich zu!

(Sehr wahr! rechts und Heiterkeit.)

435 Ich geize auch nach dieser Ehre absolut nicht. Aber ich möchte den Herrn Minister des Innern und auch die Herren von jener Seite des Hauses fragen: was würden Sie z. B. zu einem Justizminister sagen, wenn er das Urtheil des Kammergerichts in einem betreffenden Falle in der Weise kritisirt – ich kann den Ausdruck nicht zurücknehmen, meine Herren –, wie es hier der Herr Minister des Innern in Bezug auf das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts gethan hat. *(Zuruf* 440 *rechts.)*

Was würden Sie dazu sagen, wenn der Justizminister sagte: in diesem einzelnen Fall hat das Kammergericht so und so entschieden, ich würde Jedem dankbar sein, der dem Kammergericht nochmals die Gelegenheit zu einer Entscheidung giebt, und ich hoffe, dass dann das Kammergericht ein anderes Urtheil fällt.

445 *(Zuruf rechts: Kommt ja alle Tage vor!)*

So hat der Herr Minister sich ausgedrückt. Dagegen habe ich Protest erhoben, dagegen erhebe ich auch fernerhin Protest! Das darf der Herr Minister nicht! Das Oberverwaltungsgericht ist unabhängig, und es muss auch der Schein vermieden werden, als ob von jener Seite, von Seiten des Herrn Ministers irgend welche Einwirkung ausgeübt werden soll, und ich möchte dem Herrn 450 Minister wirklich das Beispiel seines Kollegen aus der Justiz empfehlen. Herr v. Schelling, der frühere Justizminister, hat stets auf das Peinlichste vermieden, sich in die Justizpflege selbst einzumischen, hat es niemals so gemacht wie der Herr Minister des Innern heute gegenüber dem Oberverwaltungsgericht, und ich würde mich freuen, wenn der Herr Minister aus diesem Falle Veranlassung nehmen würde, in Zukunft etwas vorsichtiger zu sein; denn ich bleibe dabei, das 455 Ansehen des Oberverwaltungsgerichts ist damit verknüpft, dass die öffentliche Meinung von seiner Unabhängigkeit überzeugt ist. Die öffentliche Meinung duldet aber auch eine solche höfliche

Einmischung nicht, wie sie der Herr Minister heute versucht hat. Im Uebrigen will ich, wie gesagt, auf diese Materie nicht weiter eingehen. Wir werden ja im Reichstage – und daran liegt uns mehr – mit dem Herrn Minister ausführlich darüber sprechen, inwieweit die Schritte, die er wünscht, dazu
460 beitragen können, wirklich im Volke Religion, Sitte und Ordnung zu stärken. (*Bravo! links.*)

PRÄSIDENT: Der Herr Minister hat das Wort.

MINISTER DES INNERN V. KÖLLER: Der Herr Abgeordnete Rickert schloss seine Bemerkungen mit dem Satze, er riethe mir, etwas vorsichtiger zu sein, als ich es vorhin gewesen bin. Nun sind mir ja alle Rathschläge, besonders von so alten Bekannten, wie Herr Rickert es ist, von außerordentli-
465 chem Werth; indessen der Herr Abgeordnete Rickert wolle mir verzeihen – ich kenne ihn zu gut und zu lange –, wenn ich sage, dass ich seinen Rathschlägen absolut niemals folgen werde,

(*Heiterkeit rechts*)

und wenn der Herr Abgeordnete Rickert mir gerathen hat, in der Bemerkung, die ich über das Erkenntniß, betreffend die Weber, gemacht habe, hätte ich doch etwas vorsichtiger sein kön-
470 nen, so ist mir das ein klarer Beweis, dass ich ungefähr das Richtige getroffen mit dem, was ich gethan habe. (*Bravo! rechts.*)

Sehr geschickt hat der Herr Abgeordnete Rickert – was ihm ja eigen ist, ich kenne das von früher her – die ganze Sache in einem Hut durcheinander geschüttelt, dann das herausgezogen, was ihm für seine Deduktionen gerade in dem Augenblick passte, und gesagt, ich hätte das Urtheil
475 des Oberverwaltungsgerichts in dem betreffenden Falle kritisirt. Herr Abgeordneter Rickert, ich habe vorhin schon ausgeführt, dass das absolut nicht der Fall ist, und es thut mir leid, dass auch der verehrte Herr Abgeordnete Hobrecht, der mir zur Rechten sitzt, sagte, er sei nicht ganz sicher gewesen, ob die Ausführungen, die ich gemacht, nicht etwa in dem Sinne zu verstehen gewesen wären, wie es der Herr Abgeordnete Rickert gemeint hat. Ich habe bei meinen ersten Ausführun-
480 gen sowohl, wie bei meinen zweiten Ausführungen gesagt, es handle sich in dem Erkenntniß um einzelne Fälle, wo Verfügungen der Polizeibehörden unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse aufgehoben worden sind. Wie der Herr Abgeordnete Graf zu Limburg-Stirum richtig ausgeführt hat, ist damit die Sache für einzelne Fälle für das Oberverwaltungsgericht erledigt, und es fällt mir nicht ein und ist mir nicht eingefallen, an jenen Gründen Kritik zu üben, welche das
485 Oberverwaltungsgericht ausgesprochen hat, als es in Breslau sowohl wie in Berlin die Aufführung der Weber genehmigte. Ich habe im Gegentheil gleich gesagt: die Gründe sind so lokaler Natur, dass ich hoffte, dass, wenn die Frage noch einmal zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kommen würde, das Oberverwaltungsgericht, nachdem man nun gesehen hat, welchen Erfolg und welche Resultate jene Aufführung gehabt hat, die Verbote aufrecht erhalten würde. Das ist eine
490 Hoffnung, die ich ausspreche, das ist keine Kritik an dem bisherigen Erkenntniß; aber es ist mein gutes Recht, dass ich von sämmtlichen mir unterstellten Behörden verlange, auch wenn in einem einzelnen Falle das Oberverwaltungsgericht so erkannt hat, doch in jedem einmal von Neuem wieder vorkommenden Falle kritisch zu prüfen, ob sie derartige Stücke zur Aufführung bringen lassen dürfen oder nicht. (*Sehr richtig! rechts.*)

Das ist keine Kritik, wie der Herr Abgeordnete Rickert beliebte auszuführen, eines Erkennt-
495 nisses des Oberverwaltungsgerichts, sondern eine Direktive für die mir unterstellten Polizeibehörden. Und wenn Herr Rickert sagte, ich sollte auch den Schein vermeiden, als ob das Oberverwaltungsgericht abhängig wäre, so bedarf es, glaube ich, einer bezüglichen Erklärung absolut nicht; denn jeder Mensch im Lande, der überhaupt etwas vom Oberverwaltungsgericht gehört hat, weiß,
500 dass das eine unabhängige Behörde ist, und wenn Herr Rickert das hier so öffentlich und mit Emphase wiederholt ausspricht, so spricht er das aus, was schließlich jeder Mensch weiß, und wozu keine Veranlassung vorliegt, das hier von Neuem auszusprechen. Ich verwahre mich gegen die Ausführungen und Behauptungen des Herrn Abgeordneten Rickert, als wenn ich die Entscheidung des einzelnen Falles durch das Oberverwaltungsgericht hätte kritisiren wollen, und verwahre mich
505 noch mehr gegen das Ansinnen, als wenn ich nicht ein Recht hätte, in einzelnen Fällen den Polizeibehörden im ganzen Lande meine Direktive zu geben; das ist mein gutes Recht, und das werde ich thun, selbst auf die Gefahr hin, die Liebe des Herrn Abgeordneten Rickert zu verlieren.

(*Bravo! rechts.*)

PRÄSIDENT: Das Wort wird weiter nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

510 Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Freiherr v. Heereman.

ABGEORDNETER DR. FREIHERR V. HEEREMAN: Meine Herren, ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen. Der Herr Abgeordnete Graf Limburg-Stürum hat mich missverstanden, wenn er glaubt, als ich von persönlichem Entgegenkommen sprach, dass ich von seiner Person gesprochen hätte. Ich habe im Allgemeinen mich auf seine Stellung bezogen, wie er sie in seiner Partei vertreten hat.
515 Ich glaube, das war wohl naheliegend; denn, wenn ich das andere gemeint hätte, hätten die Worte keinen rechten Sinn und keinen Zweck gehabt.

Dann hat der Herr Abgeordnete Graf Limburg-Stürum vom Kulturkampf angefangen – ich habe das nicht gethan –, und er hat mich auch da missverstanden. Ich habe bemerkt, ich wäre bereit, an manchen Stellen etwas nachzugeben. Er hat geglaubt, es solle sich dies auf allgemeine
520 Verhältnisse beziehen; das ist nicht richtig, ich werde im einzelnen Fall immer erwägen müssen, wo ich nachgeben kann; aber das will ich ihm sagen – und darauf bezog sich das, weil ich das vorausgeschickt hatte –: in Fragen prinzipieller Natur kann man nicht nachgeben, sondern diese muss man mit der Entschiedenheit, die man selbst im Innern hegt und fühlt, vertreten, und darum werde ich alle Fragen, die mit Recht und Rechtssprechung zusammenhängen, als prinzipielle Fra-
525 gen für mich behandeln und da ein Nachgeben und Entgegenkommen nicht zeigen.

PRÄSIDENT: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Parisius.

ABGEORDNETER PARISIUS: Meine Herren, ich hatte mir einen Zwischenruf, der eigentlich gar nicht für den Herrn Minister bestimmt war, erlaubt. Als der Herr Minister davon sprach, dass ge-
gen polizeiliche Verfügungen ja Beschwerden bis zum Oberverwaltungsgericht zulässig seien, da
530 sagte ich das harmlose Wort: „Ein wahres Glück!“ Der Herr Minister schien das besonders böse auffassen zu wollen, denn er trat dem unter Nennung meines Namens entgegen. Meine Herren, ich glaube, dass nicht bloß der Abgeordnete Hobrecht, sondern auf allen Seiten des Hauses Mitglieder derselben Meinung sein werden, dass es wirklich ein wahres Glück ist, dass wir endlich eine ge-
richtliche Entscheidung, einen Rechtsweg gegen Polizeiverfügungen haben. Ich glaube, dass es
535 auch für die Regierung ein außerordentlich ...

(Glocke des Präsidenten.)

PRÄSIDENT: Herr Abgeordneter Parisius, Sie dürfen in einer persönlichen Bemerkung nicht beweisen, warum das ein Glück ist.

(Heiterkeit.)

540 ABGEORDNETER PARISIUS: Dann will ich nur noch sagen, dass ich mich in meiner Ansicht in Uebereinstimmung mit sehr vielen, sehr ehrenwerthen Mitgliedern auf allen Seiten des Hauses und auch mit Herren am Regierungstisch zu befinden glaube.

Quelle: Gerhart Hauptmann: Die Weber. Dichtung und Wirklichkeit. Hrsg. von Hans Schwab-Felisch und Wolf Jobst Siedler. Berlin: Ullstein, 2004, S. 225–241.

Das Recht

Das erste Urteil

Das Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. Oktober 1893, das „Die Weber“ zur Aufführung im Berliner Deutschen Theater freigibt, war als Abschrift dem Urteil beigelegt, das „Die Weber“ am 2. Juli 1894 auch für das Lobe-Theater in Breslau freigibt. Diese Abschrift ist hier, der Chronologie wegen, vorangestellt.

Im Namen des Königs

In der Verwaltungsstreitsache des Schriftstellers Gerhart Hauptmann zu Schreiberhau, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungs-
beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 2.
5 Oktober 1893, an welcher der Oberverwaltungsgerichtsrath Richter als Vorsitzender, und die Oberverwaltungsräthe Kunze, Waldeck, Schultzenstein und Meyn Theil genommen haben, für Recht erkannt, dass auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 7. März 1893 dahin abzuändern, dass die Verfügung des Beklagten vom 4. Januar 1893 aufzuheben und die Kosten beider Instanzen, unter Festsetzung des Werthes des Streitge-

10 genstandes auf 1000 M., dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen. Von Rechts wegen

Gründe

Der Kläger hat ein Drama in fünf Akten verfasst, welches „Die Weber“ Schauspiel aus den vierzi-
ger Jahren betitelt und sowohl in einer Dialekt-Ausgabe als in einer hochdeutschen Ausgabe er-
schienen ist. Dasselbe hat zum Gegenstande die Nothlage der Weber im Schlesischen Eulenge-
15 birge in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts und die dadurch veranlassten Unruhen im Jahre
1844, welche durch Waffengewalt unterdrückt werden mussten, und bei welchen von den aufrüh-
rerischen Webern ein „Das Blutgericht“ genanntes, die Bedrückung der Arbeiter durch gewisse
Fabrikanten behandelndes Lied eines unbekannt gebliebenen Verfassers gesungen worden ist.

Unter dem 20. Februar 1892 legte die Direktion des „Deutschen Theaters“ zu Berlin dem
20 Beklagten das Schauspiel in der Dialekt-Ausgabe mit dem Gesuch um Ertheilung der Erlaubnis
zur öffentlichen Aufführung desselben vor, wurde aber am 3. März 1892 dahin beschieden, dass
die Erlaubnis aus ordnungspolizeilichen Gründen versagt werde; Veranlassung zu dem Verbote
geben der Inhalt des 1., 4. und 5. Aktes sowie Theile des 2. und 3. Aktes. Unter dem 22. Dezember
1892 legte die Direktion das Stück mit einigen vom Kläger vorgenommenen Streichungen von
25 Neuem vor, dieses Mal in der hochdeutschen Ausgabe. Es erging hierauf eine Verfügung des Be-
klagten vom 4. Januar 1893, nach welcher durch die Streichungen diejenigen ordnungspolizeili-
chen Bedenken, welche für die unter dem 3. März 1892 erfolgte Versagung der Genehmigung zur
öffentlichen Aufführung maßgebend gewesen, nicht beseitigt seien und es deshalb auch bezüglich
der vorliegenden Bearbeitung des Stückes bei der Verfügung vom 3. März 1892 sein Bewenden
30 behalte. Der Beklagte hat demnächst noch erklärt, dass nach seiner Auffassung eine eventuelle
Aufhebung der Verfügungen vom 3. März 1892 und 4. Januar 1893 zur Folge haben würde, dass
das Schauspiel auch in hochdeutscher Sprache aufgeführt werden dürfte.

Gegen die Verfügung vom 4. Januar 1893 hat der Kläger mit dem Antrage geklagt, unter
Aufhebung derselben den Beklagten zu verurtheilen, die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung
35 des Schauspiels „Die Weber“, mindestens unter Berücksichtigung der vorgenommenen Streichun-
gen, zu ertheilen.

Die Klage ist sowohl darauf gestützt, dass die angefochtene Verfügung durch Nichtanwen-
dung bzw. unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze,
als darauf, dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche den Beklagten
40 zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden. Bei der mündlichen Verhandlung des
Rechtsstreits vor dem Bezirksausschusse zu Berlin vom 7. März 1893, bei welcher der Referent
den wesentlichen Inhalt des Stückes wiedergab und einzelne Stellen aus ihm vorlas, der Vorsit-
zende auch dem Kläger mittheilte, dass jedes Mitglied des Gerichts das gedruckte Exemplar des
Schauspiels zur Kenntnisnahme erhalten hätte, beantragte der Kläger die vollständige Verlesung
45 des Stückes. Der Bezirksausschuss lehnte jedoch den Antrag ab und wies die Klage zurück, in
letzterer Beziehung, weil das angefochtene Verbot des Beklagten nicht rechtswidrig sei und that-
sächlich die Besorgnis nahe liege, dass, wenn das Stück in einem öffentlichen Theater in Berlin
zur Aufführung gelangen sollte, die Empfindungen der etwa unter den Zuschauern befindlichen
unzufriedenen Elemente in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise aufgeregt werden
50 könnten.

Gegen das Urtheil des Bezirksausschusses hat der Kläger rechtzeitig die Berufung eingelegt.
Er hat die Abweisung seines Antrages auf Verlesung des ganzen Stückes als nicht gerechtfertigt
bezeichnet und den Antrag gestellt, dass das Berufungsgericht, falls es nicht schon ohnedies zur
Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Beklagten gelangen sollte, nicht bloß das ganze
55 Stück in der mündlichen Verhandlung verlesen lasse, sondern auch, da dasselbe in nächster Zeit
auf der hiesigen „Neuen freien Volksbühne“ zur Aufführung gelangen werde, dieser Aufführung,
zu welcher Eintrittskarten zur Verfügung gestellt werden würden, unter Zuziehung der Parteien in
der Art einer Augenscheinseinnahme beiwohne, denn nur so könne ein sicheres Urtheil über die
Wirkung der Aufführung gewonnen werden. Im Übrigen ist die Berufung damit begründet wor-
60 den, dass die angefochtene Verfügung sowohl durch Nichtanwendung und unrichtige Anwendung

des bestehenden Rechts den Kläger in seinen Rechten verletze, als auch der zu ihrem Erlasse erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen entbehre.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Ob der Vorderrichter den vom Kläger in der ersten Instanz gestellten Antrag auf Verlesung des ganzen Stückes mit Recht abgelehnt hat, kann dahingestellt bleiben. Da die Berufung zu einer vollständigen neuen Verhandlung führt, so würde, selbst wenn die Ablehnung nicht gerechtfertigt sein sollte, dieser Mangel des Verfahrens erster Instanz als solcher ohne Bedeutung bleiben. Der in der gegenwärtigen Instanz gestellte Antrag auf Verlesung des ganzen Stückes und Anhörung desselben bei seiner bevorstehenden Aufführung aber erledigt sich damit, dass er nur unter einer negativen Bedingung gestellt ist und die gesetzte Bedingung nach dem Ergebnisse der Entscheidung sich erfüllt.

In der Sache selbst war an der vom Oberverwaltungsgericht schon wiederholt ausgesprochenen Ansicht, dass die Polizeibehörden zum Einschreiten gegen die öffentliche Aufführung eines Theaterstückes im Interesse der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung rechtlich befugt seien (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIV, Seite 3 und 441; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV, Seite 311), festzuhalten. Es kann sich deshalb nur noch darum handeln, ob die tatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche den Beklagten zum Erlasse der angefochtenen Verfügung berechtigt haben würden (§ 127 Abs. 3 No. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Dies musste abweichend von dem Vorderrichter verneint werden.

Die nachgesuchte Erlaubnis zur Aufführung des vom Kläger verfassten Stückes ist nicht wegen Gefährdung der Sittlichkeit, sondern wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung versagt worden. Das Stück bietet auch keinen Anhalt für die Annahme, dass durch seine Aufführung die Sittlichkeit gefährdet werden könnte. Es ist daher lediglich zu untersuchen, ob die Aufführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Hierbei ist der künstlerische Werth des Stückes, den der Prozessbevollmächtigte des Klägers besonders betont hat, ganz außer Betracht zu lassen. Ebensowenig kommt es auf die Zwecke der dramatischen Kunst oder der Schaubühne an; zu deren Erreichung mitzuwirken, ist der Verwaltungsrichter nicht berufen. Es ist ferner unerheblich, ob der Kläger mit seinem Stücke sich lediglich an das allgemein menschliche Gefühl des Mitleids hat wenden wollen und ihm bei dessen Abfassung der Gedanke, ein den Zwecken zur Sozialdemokratie dienliches oder sonst die öffentliche Ordnung zu gefährden geeignetes Werk herzustellen, gänzlich fern gelegen hat, sowie, ob das Stück durchweg nur historische Wahrheit enthält. Die Frage nach der Gefährlichkeit der Aufführung eines Stückes ist danach zu beurtheilen, welches die Wirkung der Aufführung ist, und diese Wirkung kann eine die öffentliche Ordnung gefährdende sein, gleichviel, ob das Stück eine bestimmte Tendenz und welche verfolgt, und wie es bei Behandlung historischer Vorgänge sich den wirklichen Begebenheiten gegenüber verhält. Es ist nicht richtig, dass die Vorführung wahrer Ereignisse auf der Bühne stets oder wenigstens sobald dabei nur rein künstlerische Zwecke verfolgt werden, gestattet sein müsse, wie Seitens des Klägers aufgestellt worden ist.

Dagegen ist dafür, ob die Voraussetzung der angefochtenen Verfügung: eine Gefahr für die öffentliche Ordnung durch die Aufführung, zu welcher die Erlaubnis nachgesucht war, vorhanden ist, zweierlei von wesentlicher Bedeutung, was der Vorderrichter nicht ausreichend gewürdigt hat. Zunächst ist zu beachten, dass nicht schon eine entfernte Möglichkeit, es könne die Aufführung des Stückes zu einer Störung der öffentlichen Ordnung führen, die Versagung der Erlaubnis zur Aufführung zu rechtfertigen vermag; hierzu ist vielmehr eine wirklich drohende, nahe Gefahr erforderlich. Nur bei einer solchen Gefahr greift der § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts Platz (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 10, Seite 418, Band VI, Seite 352, Band VII, Seite 377, Band IX, Seite 350, 353 ff., Band XV, Seite 433).

Sodann ist zu berücksichtigen, dass es sich gegenwärtig allein um eine Aufführung im „Deutschen Theater“ zu Berlin handelt, also dessen besondere Verhältnisse maßgebend sind, und nur für dieses eine Theater die Berechtigung der Versagung der Erlaubnis zu prüfen ist. Wie es nicht zu Gunsten des Klägers ins Gewicht fällt, dass an anderen Orten das Stück zur öffentlichen Aufführung zugelassen worden ist, und dass es in Berlin selbst von Privat-Theater-Gesellschaften mag ohne Weiteres aufgeführt werden dürfen und bereits unbeanstandet aufgeführt ist oder in

115 nächster Zeit aufgeführt werden wird, ebensowenig ist auf der anderen Seite von Erheblichkeit, ob die öffentliche Aufführung an anderen Theatern in Berlin oder auf Theatern an Orten mit zahlreicher sozialdemokratischer Bevölkerung gefährlich werden würde, und dass im Jahre 1892 der Redakteur eines Blattes im Eulengebirge wegen einfachen Abdrucks des im Stücke wiedergegebenen Liedes „Das Blutgericht“ auf Grund des § 130 des Deutschen Strafgesetzbuchs (Anreizung 120 verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander) mit drei Monaten Gefängnis bestraft worden ist. Die Annahme des Beklagten, dass, falls das Stück für das „Deutsche Theater“ freigegeben würde, es auch auf jedem anderen Berliner Theater zur Aufführung gelangen könnte, ist irrig. Eine Aufhebung der lediglich das „Deutsche Theater“ betreffenden Verfügung des Beklagten entbindet diesen weder von der Pflicht, die Zulässigkeit der Aufführung 125 auf einem sonstigen Berliner Theater selbständig für das letztere zu prüfen, noch nimmt sie ihm das Recht zu solcher Prüfung, und noch weniger ist sie den Polizeibehörden anderer Orte präjudizierlich.

Von den vorstehenden beiden Gesichtspunkten aus erscheint nach dem Inhalte des Stückes im Einzelnen sowohl in seiner Gesamtheit die Aufführung desselben nicht gefährlich, und zwar 130 auch dann nicht, wenn die nachträglich vorgenommene der Zahl und der Sache nach übrigens sehr unerheblichen Streichungen außer Betracht bleiben. Mag, worüber die Parteien streiten, der letzte Platz im „Deutschen Theater“ 1,50 M. oder 1 M. kosten, jedenfalls sind, wie bekannt, die Plätze im Allgemeinen so theuer und ist die Zahl der weniger theueren Plätze verhältnismäßig so gering, dass dieses Theater vorwiegend nur von Mitgliedern derjenigen Gesellschaftskreise besucht wird, 135 die nicht zu Gewaltthätigkeiten oder anderweiter Störung der öffentlichen Ordnung geneigt sind. Die Annahme des Beklagten, es werde dem „Deutschen Theater“ die Arbeiterschaft der Hauptstadt in Massen zugeführt werden, entbehrt der Unterlage und ist, weil eine solche Zuführung höchstens sich als eine entfernte Möglichkeit darstellt, zur Begründung einer Gefahr nicht geeignet. Es darf vielmehr nur mit der Thatsache gerechnet werden, dass bloß ein verschwindend kleiner Theil der 140 Besucher des „Deutschen Theaters“ nicht unbedingt jeder Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung widerstrebt, und es kann auch für diesen Theil nicht angenommen werden, dass seine Neigung zur Verletzung der öffentlichen Ordnung durch das Ansehen und Anhören des Stückes in wesentlicher, unmittelbar zu einer Störung der öffentlichen Ordnung führenden Weise werde befördert oder gestärkt werden. Bei den übrigen Zuschauern aber ist ganz ausgeschlossen, dass sie 145 durch die Aufführung zu einer Störung der öffentlichen Ordnung veranlasst werden könnten.

Unter Abänderung der Vorentscheidung war hiernach die angefochtene Verfügung des Beklagten aufzuheben, woraus dann die Ertheilung der nachgesuchten Erlaubnis Seitens des Beklagten von selbst folgt. Die Bestimmung wegen der Kosten beruhe auf § 103 und § 107 No. 1 des Landesverwaltungsgesetzes.

150 Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. J. gez. Richter
O.V.G. No. III 893

Quelle: Gerhart Hauptmann: Die Weber. Dichtung und Wirklichkeit. Hrsg. von Hans Schwab-Felisch und Wolf Jobst Siedler. Berlin: Ullstein, 2004, S. 243–248.

Der Prozess um die Weber

Die Ende 1891 in seinem neuen Domizil Schreiberhau beendete Dialektfassung *De Waber* hat Hauptmann wenig später einem kleinen Freundeskreis, darunter auch Otto Brahm und dem Leiter des Deutschen Theaters, Adolphe L'Arronge (1838–1908), vorgetragen. Überzeugt von der Bühnenwirksamkeit des Stückes, reichte L'Arronge am 20. Februar 1892 beim Berliner Polizeipräsidenten als der zuständigen Zensurbehörde das Manuskript mit dem Ersuchen ein, es für sein Haus zur Aufführung freizugeben. Doch mit Verfügung vom 3. März untersagte dieser eine Aufführung des Stückes. Seine Rechtsgrundlage bezog das Verbot aus der „Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin über öffentliche Theater und ähnliche Vorstellungen“ vom 10. Juli 1851, nach der sämtliche öffentliche Theatervorstellungen im Bezirk Berlin der ausdrücklichen Geneh-

10 migung durch den Polizeipräsidenten bedurften. In § 7 dieser Verordnung sind jene ordnungspolizeilichen Bedenken benannt, die auch gegen *De Waber* angeführt werden sollen. So heißt es in dem Verfügungsbescheid:

„1. [...] Das Gerhart Hauptmannsche Schauspiel *De Waber* (Die Weber) behandelt den Aufstand der Handweber im Eulengebirge während der vierziger Jahre. In lebensvollen Bildern, ohne die
15 Handlung an einzelne Personen zu knüpfen, wird das Elend der Handweber der Gewinnsucht der Fabrikanten, die in freventlichem Aussaugesystem die ehrliche Arbeit der ersteren sich nutzbar machen, gegenübergestellt und die aus diesem unnatürlichen Verhältniß entstehende gewaltsame Auflehnung der Unterdrückten als eine gerechtfertigte, durch das im letzten Akt geschilderte militärische Einschreiten nicht zu bannende hingestellt. –
[...]

20 In ordnungspolizeilicher Richtung geben zu den erheblichsten Bedenken Anlass:

- a) die geradezu zum Klassenhass aufreizende Schilderung der Charaktere des Fabrikanten im Gegensatz zu denjenigen der Handweber im 1. und 4. Akt;
- b) die Deklamation des Weberliedes im 2. Akt (S. 40–42) und am Ende des 3. Aktes (S. 66)
- c) die Plünderung bei Dreißiger im 4. Akt und
- 25 d) die Schilderung des Aufstandes im 4. und 5. Akt.

Es steht zu befürchten, dass die kraftvollen Schilderungen des Dramas, die zweifellos durch die schauspielerische Darstellung erheblich an Leben und Eindruck gewinnen würden, in der Tagespresse mit Enthusiasmus besprochen, einen Anziehungspunkt für den zu Demonstrationen geneigten sozialdemokratischen Theil der Bevölkerung Berlins bieten würden, für deren Lehren
30 und Klagen über die Unterdrückung und Ausbeutung des Arbeiters durch den Fabrikanten das Stück durch seine einseitige tendenziöse Charakterisierung hervorragende Propaganda macht.“

Zit. in: Gerhart Hauptmanns *Weber*. Dokumentation. Hrsg. von Helmut Praschek. Berlin: Akademie-Verlag, 1981. S. 254 f.

Am 22. Dezember 1892 legte die Theaterdirektion des Deutschen Theaters dann die dem Hochdeutschen angenäherte Fassung *Die Weber* zur Zensur vor. Hauptmann hatte die Neubearbeitung bereits am 2. März fertiggestellt und anschließend mit einigen Änderungen und Strichen versehen. Doch auch ihr erteilte die Zensurbehörde mit Verfügung vom 4. Januar 1893 das Aufführungsverbot, da nach Meinung des Polizeipräsidenten von Richthofen die ordnungspolizeilichen Bedenken
5 keineswegs ausgeräumt werden konnten. Seien doch von den erfolgten Streichungen „nur einige brutale bzw. unanständige Worte und ein Vers des Weberliedes“ betroffen (zit. nach: Houben, Bd. 1, S. 338).

Da L'Arronge von einer Beschwerde gegen die Polizeiverfügung absah, legte Hauptmann
10 selbst, vertreten durch Rechtsanwalt Richard Grelling, am 14. Januar 1893 Klage beim Berliner Bezirksausschuss, dem Verwaltungsgericht, ein. In seiner Begründung verwies der Dichter auf den historischen Charakter des Dramas, das – Goethes *Götz von Berlichingen* und Schillers *Wallenstein* vergleichbar – vergangene Ereignisse thematisiere und ausschließlich die Auswirkungen des schwierigen Übergangs von der Handweberei zur Maschinenweberei schildern wolle. Dieser Argumentationsweise trat der Beklagte, Berlins Polizeipräsident K. C. Ernst von Richthofen, entschieden entgegen. In seiner Erwiderung, deren Wortlaut – für damalige Zeit durchaus unüblich –
15 der *Berliner Börsencourier* vom 8. März 1893 abdruckte, heißt es dazu:

„In grellen Zügen wird geschildert, wie die armselige Weberbevölkerung trotz angestrengtester und gesundheitszerstörender Arbeit den kärglichsten Lebensunterhalt nicht mehr erwerben kann.
20 Nicht sowohl der – nur nebensächlich behandelte – Umstand, dass in einigen Fabriken mechanische Webstühle eingeführt worden, sondern die gewissenlose Habsucht der reichen Arbeitgeber ist als die Ursache des bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Elendes der Arbeiterschaft hingestellt. Männer und Weiber dulden stumpf, dass die Fabrikangestellten aufs roheste ihrer Not spotten und ihnen bei der Abnahme der Arbeit den Bettelohn noch durch schmutzige Geschäftskniffe schmälern. Ungehört sind die Klagen verhallt, welche die Weberschaft in ihrer höchsten Bedrängnis
25 die Regierung gerichtet hat; von den niederen Beamten, dem Förster, dem Gendarmen, dem Poli-

zeiverwalter wird den Unterdrückten mit Hohn und Härte begegnet, auch der Ortsgeistliche ist für ihre Klagen taub. Nicht ein mitleidiges Herz schlägt in den Kreisen der Besitzenden; der einzige, der eine bescheidene Fürsprache für die Notleidenden wagt, der arme Kandidat im Hause des
30 reichen Fabrikanten, wird von diesem alsbald aus seiner Stelle entlassen. Diese Züge zeigen klar, dass das Drama nicht etwa nur die Hartherzigkeit einzelner Besitzender und ihrer Werkzeuge schildert, vielmehr sind alle im Rahmen des Stücks auftretenden Besitzenden als die brutalen Ausbeuter der Arbeiterschaft hingestellt, und es ist, da doch nach der Darstellung des Stücks die Organe von Staat und Kirche die vollberechtigten Klagen der Ausgebeuteten abgewiesen haben, die
35 ganze Staats- und Gesellschaftsordnung der Zeit, in welcher sich die Handlung abspielt, als des Bestehens unwert geschildert. Darum erscheint die bewaffnete Erhebung der unterdrückten Arbeiterschaft hier als die unabwiesbare Folge der sozialen Missstände, die Beteiligung am Aufstande ist als die Pflicht des tüchtigen Mannes hingestellt. Bezeichnend ist es für diese Auffassung des Autors, dass er den einzigen Arbeiter, der, sich des besseren Lebens im Jenseits getröstend, von
40 Gewalttätigkeiten abrät und bei der Arbeit bleibt, von der Kugel der Soldaten fallen lässt, welche dann vor den siegreichen Aufständischen die Flucht ergreifen müssen.“

Zit. nach: Franz Mehring: Aufsätze zur deutschen Literatur von Hebbel bis Schweichel. In: F. M.: Gesammelte Schriften. Bd. 11. Berlin: Dietz, 1961. S. 288 f.

Unter dem Datum des 7. März 1893 wies der Bezirksausschuss, der eine Verlesung des Dramentextes während der mündlichen Verhandlung abgelehnt hatte, in einem insgesamt 97 Folioseiten starken Schriftsatz Hauptmanns Klage ab. Unterstrichen wurden seitens des Gerichts nochmals die aufreizenden Tendenzen des Stückes wie auch seine gefährliche Aktualität. So wird in der Urteils-
5 begründung festgestellt:

„Das ganze Schauspiel charakterisiert sich als ein solches, welchem es an jedem versöhnenden Momente fehlt; der Verfasser, indem er ein überaus dunkles Blatt der Geschichte aufschlägt, trägt in dasselbe die Repräsentanten der besitzenden Klassen schwarz auf schwarz ein, während die Armen und Unterdrückten in heller bzw. blutiger Farbe verzeichnet werden. Not und Mut auf der
10 einen Seite, Hartherzigkeit und Schwäche auf der anderen, sie müssen zum blutigen Zusammenstoß führen, der nicht nur in Langenbielau für die Besitzlosen siegreich endet, sondern auch einen Ausblick auf eine bis Breslau anwachsende Revolution eröffnet, mit der Hoffnung auf immer mehr Zulauf. Da hier in Berlin mit jedem Jahr die Zahl der Arbeitslosen zunimmt und da außerdem hier notorisch zahlreiche Sozialdemokraten und mit ihrem Schicksal zerfallene Menschenleben, welche
15 ihr Elend auf die Reichen und die Besitzenden allein schieben, so liegt die Besorgnis nahe, dass, falls die ‚Weber‘ in einem öffentlichen Theater hier selbst zur Aufführung gelangen sollten, die Empfindungen der etwa unter den Zuschauern befindlichen und unzufriedenen Elemente in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise aufgeregt werden können.“

Zit. nach: Heinrich Hubert Houben: Verbotene Literatur von der Klassischen Zeit bis Gegenwart. Berlin 1925. S. 343.

Gegen das Urteil des Bezirksausschusses meldete Hauptmanns Prozessbevollmächtigter, Rechtsanwalt Richard Grelling (1853–?), am 5. April 1893 Berufung beim Königlichen Oberverwaltungsgericht an. In seiner Rechtfertigungsschrift, die Grelling selbst ein Jahr später veröffentlichte, erklärt der Anwalt:

5 „Der Autor stellt in genauer Anlehnung an historische Vorgänge die Folgen der Bedrückung der *damaligen* Handweber im Eulengebirge dar. Die Umstände der Handlung tragen deutlich einen ganz individuellen Lokal- und Zeitcharakter. Die Darstellung im Costüme der vierziger Jahre bringt dies sogar äußerlich, also auch für den ungebildeten Zuschauer erkennbar zum Ausdruck. Der Beklagte hatte in erster Instanz wenigstens noch versucht, eine Beziehung zu heutigen Zuständen dadurch zu construiren, dass er behauptete, dieselbe Staats- und Gesellschaftsordnung
10 bestehe auch heute noch fort; wer die damalige angreife, werde auch der heutigen gefährlich. Dieser Punkt ist, wie ich glaube, in der Replik in erster Instanz zur Genüge widerlegt worden. Die Weber sind ein Drama des Elends und des Hungers, aber nicht eine Verherrlichung socialde-

mokratischer Weltordnung. Eine geringe Erhöhung ihres Lohnes, ein ehrliches, nicht schikanöses
 15 Verfahren bei Abnahme ihrer Gewebe würde sie wieder zu ebenso guten, geduldigen, frommen
 und ordnungsliebenden Staatsbürgern machen, wie sie es bis zum Auftauchen jenes zündenden
 Weberliedes Menschenalter hindurch gewesen waren. ‚Mir wollen leben und weiter nischt‘, heißt
 es auf Seite 110. ‚Der Mensch muss doch a eenziges Mal an Augenblick Luft kriegen‘, Seite 114.

Eine Socialdemokratie existierte damals in Deutschland noch nicht, und der Dichter würde
 20 sich schwer ästhetisch versündigt haben, wenn er heute socialistische Anschauungen seinen We-
 bern in den Mund gelegt hätte. Davon ist aber auch keine Spur in dem Stücke zu finden.

Sieht man also von jener Behauptung, dass unsere Staats- und Gesellschaftsordnung seit
 fünfzig Jahren keiner Veränderung unterworfen worden sei, ab, so bleibt nur die eine Möglichkeit
 übrig, eine Analogie zwischen damals und heute zu finden, indem man nämlich sagt: die schlesi-
 25 schen Weber von 1844 haben gehungert, auch in Berlin im Jahre 1892 giebt es viele Hungrige; das
 Elend jener könnte diese aufregen und zu Revolten veranlassen. Dies ist die Beweisführung des
 ersten Richters. Dieselbe ist aber nicht weniger hinfällig, als die des Polizei-Präsidenten. Der tägli-
 che Verdienst eines heutigen hauptstädtischen Arbeiters, auch des schlechtestbezahlten, beträgt
 immer noch mehr als der wöchentliche Verdienst eines damaligen schlesischen Webers (siehe
 30 Replik ad I).

Die Arbeitslosen haben gewiss keine Veranlassung, sich mit jenen Webern zu vergleichen,
 die nur zuviel zu arbeiten hatten, aber einen jämmerlichen Lohn dafür erhielten. Das ganze Le-
 bens- und Bildungsniveau des hauptstädtischen Arbeiters von heute steht so unendlich hoch über
 dem der Hauptmann'schen Weber, dass jene nicht daran denken werden, Vergleiche zwischen sich
 35 und diesen zu ziehen. Die heutige Socialdemokratie hat vollständig entgegengesetzte Ziele wie die
 Weberbewegung von 1844. Die Weber standen im Prinzip durchaus auf dem Boden der bestehen-
 den Wirthschaftsordnung und verlangten nur einen größeren Antheil am Ertrage ihrer Arbeit, die
 Socialdemokratie erstrebt den Umsturz der bestehenden Wirthschaftsordnung und den gleichen
 Arbeitsertrag für alle. Der einzige Vergleichspunkt ist, dass damals und heute Unzufriedenheit
 40 besteht; aber sowohl die Gründe dafür wie die erstrebten Heilmittel dagegen sind durchaus ver-
 schieden.

Der Umstand, dass dieser oder jener thörichte Zuschauer etwas in das Stück hineinlegen
 könnte, was nicht darin steht, kann doch dem Autor nicht zur Last gelegt werden. Die Gefahr einer
 missverständlichen Auffassung der Absichten eines Bühnenwerkes, die Besorgniß der Verallge-
 45 meinerung von Anschauungen und Vorgängen, welche nur der Ausfluss individueller Verhältnisse
 sind, liegt schließlich bei jedem Werke der Litteratur vor. Wollte man daraufhin Aufführungen
 verbieten, so müssten gerade die bedeutendsten Dichtungen, müssten ein Julius Cäsar, ein Corio-
 lan, ein Wilhelm Tell, ein Faust u.s.w., u.s.w. von der Bühne verbannt werden. Alle hervorragenden
 Heldengestalten, welche die Phantasie unserer größten Dichter geschaffen hat, weichen in
 50 Wort und That mehr oder weniger von der geebneten Straße ab, auf welcher die Masse einherzieht,
 und welche man wohl als Staats- und Gesellschaftsordnung bezeichnet. Der Kampf eigenartiger
 Charaktere gegen die bestehende Ordnung ist das Hauptmotiv aller tragischen Konflikte. Weßhalb
 sollte es also den Hauptmann'schen Webern – die in ihrer Gesammtheit die Helden des Stückes
 bilden – verwehrt sein, das Gehege der Staatsordnung gewalthätig zu durchbrechen, zumal doch
 55 ihre Handlungsweise durch die Unerträglichkeit ihres Zustandes genugsam entschuldigt wird?

Die Träger der öffentlichen Gewalt werden keineswegs als verächtlich oder lächerlich ge-
 kennzeichnet. Der Landrath erscheint überhaupt nicht auf der Bühne. Der Polizeiverwalter be-
 nimmt sich sogar sehr schneidig, indem er sich, bloß von dem Gendarmen unterstützt, der aufrüh-
 rerischen Menge entgegenstellt. Der Gendarm retiriert zwar vor der Uebermacht im Wirthshause;
 60 aber vermuthlich würde der wirkliche Gendarm von 1844 in gleicher Lage ebenso gehandelt haben
 – und weßhalb soll das der Dichter nicht darstellen dürfen? Das Militär geht hinter den Coulissen
 mit aller Entschiedenheit vor und bei aufmerksamer Lektüre des fünften Actes wird man deutlich
 genug den Hinweis finden, dass die Ordnung schließlich siegt, und die Aufrührer ihre Thaten
 demnächst schwer büßen müssen.“

Richard Grelling: Glossen zum Weberprozess. Mit einem Anhang: Censur-Prozess betreffend *Die Weber* von Gerhart
 Hauptmann. – Zit. nach: Manfred Brauneck: Literatur und Öffentlichkeit im ausgehenden 19. Jahrhundert. Studien zur
 Rezeption des naturalistischen Theaters in Deutschland. Stuttgart: Metzler, 1974. S. 498–500.

In dem erneuten Schriftwechsel fanden dann bereits die ersten Pressestimmen zu den *Webern* Eingang. So stützte sich der Berliner Polizeipräsident in seiner Replik vom 10. Mai 1893 insbesondere auf Kritiken sozialdemokratischer Organe.

„Dass nun unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Befürchtung allerdings begründet ist, dass durch die öffentliche Aufführung der ‚Weber‘ entweder unmittelbare Störungen der öffentlichen Ordnung hervorgerufen, oder doch die Neigung eines Theiles der Bevölkerung zu Auflehnungen wider die öffentliche Ordnung gestärkt werden werde, ist in der Klagebeantwortung, auf deren Ausführungen hier Bezug genommen wird, ausführlich dargethan. Eben dieselbe Gesellschaftsordnung, welcher nach der Schilderung des Stückes die Duldung der Missstände zur Last fällt, welche die Weberaufstände hervorgerufen haben, besteht noch heute, und diese Gesellschaftsordnung ist es, welche nach den Lehren der Socialdemokratie die arbeitenden Klassen nothwendig und dauernd der Ausbeutung durch die Besitzenden unterwirft. Wohl ist dem Berufungskläger darin beizupflichten, dass ‚das ganze Lebens- und Bildungsniveau des hauptstädtischen Arbeiters von heute unendlich hoch über dem der Hauptmann’schen Weber steht‘, allein darum ist die Annahme keineswegs zutreffend, dass ‚jene nicht daran denken werden, Vergleiche zwischen sich und diesen zu ziehen‘.

Es liegt auf der Hand, dass für die Beurtheilung der Wirkung, welche die Aufführung des Stückes auf die Angehörigen der niederen Bevölkerungsschichten äußern würde, die demselben von der socialdemokratischen Presse gewidmeten Besprechungen von besonderer Bedeutung sind. Diese zeigen nun klar, dass man sich socialdemokratischerseits von dem Stücke eine gewaltige Förderung der Parteileidenschaft verspricht. So hat das Organ der radicalen Socialdemokratie, der hier erscheinende ‚*Socialist*‘, welcher sonst noch niemals einem Werke der Kunst ein Wort gewidmet hat, in drei Nummern den Inhalt der ‚Weber‘ auf das Ausführlichste wiedergegeben. Hier findet sich auch die Bemerkung eingeflochten: ‚Ist doch das heutige Elend nach fünfzig Jahren des Ruhms und der Kultur nicht gar so sehr von dem damaligen verschieden.‘ Weiter heißt es in der aus der Feder des socialdemokratischen Redakteurs der Zeitschrift ‚*Freie Bühne*‘ hervorgegangenen Rezension des Dramas, dass man zum Genusse desselben eine ‚Feierstimmung‘ mitbringen müsse, welche den Zuschauer ‚das historische Motiv jenes alten Weberaufstandes geistig verknüpfen lasse mit gewaltigen, ringenden Problemen der Menschheit‘. ‚Das ganze Stück ist eine gewaltige Konzession an jene Gesammtstimmung‘, es ist ‚ein Stück aus der leidenden Menschheit, so jung, wie jedes Armenkind, das der heutige Tag in die Wiege legt‘. Noch schärfer findet sich die Ueberzeugung, dass die in dem Drama enthaltene Glorifikation der bewaffneten Erhebung der Massen gegen ihre Ausbeuter auf die socialen Verhältnisse der Gegenwart bezogen werden solle und müsse und dass die Wirkung auf das proletarische Publikum eine gewaltige sein werde, in einem Aufsatz dargelegt, welchen der auf socialdemokratischem Standpunkte stehende bekannte Schriftsteller *Fr. Mehring* in der ‚*Neuen Zeit*‘, einer anerkannt socialdemokratischen Zeitschrift ‚den Webern‘ gewidmet hat.“

Zit. in: Ebd. S. 502 f.

Der Erwiderung Richard Grellings vom 31. Mai 1893 ist hier nur eine kleine Passage entnommen. Sie allerdings sollte für die Rezeptionsgeschichte der *Weber* bedeutsam werden. Im Namen seines Mandanten bekundet Grelling:

„Der Dichter hat den unterzeichneten Anwalt ausdrücklich zu der Erklärung ermächtigt, dass es ihm vollständig fern gelegen habe, mit den ‚Webern‘ eine sozialdemokratische Parteischrift zu verfassen, in einer derartigen Absicht würde er eine Herabwürdigung der Kunst sehen; nur die christliche und allgemein menschliche Empfindung, die man Mitleiden nennt, habe ihm sein Drama schaffen helfen.“

Richard Grelling: Streifzüge. Zit. nach: Ebd. S. 505.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht, die für den 2. Oktober 1893 anberaumt war, wurden von Hauptmann und seinem Rechtsanwalt keine wesentlich neuen Gesichtspunkte eingeführt. Dagegen verwies die Seite des Beklagten auf das Urteil des Landgerichts Schweidnitz, das 1891 den Abdruck des Weberliedes im sozialdemokratischen Blatt *Der Proletarier aus dem Eulengebirge* an den Redakteur Franz Hoffmann mit einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe geahndet hatte. – Nach knapp einer Stunde Beratungszeit erging in der ‚Verwaltungsstreitsache Gerhart Hauptmann wider den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin‘ das Urteil. Die Entscheidung des Bezirksausschusses wurde abgeändert und die Verbotsverfügung vom 4. Januar 1893 aufgehoben. Die Kosten beider Instanzen (1000 Mark) gingen zu Lasten des Polizei-
10 präsidenten.

Zit. nach: Ebd. S. 507 f.

Quelle: Der Prozess um die Weber. In: Dagmar Walach: Gerhart Hauptmann. Die Weber. Erläuterungen und Dokumente. Stuttgart: Reclam, 1999, S. 92–104.